

# **„Wie mein eigenes Pony“ Kinder-Reitbeteiligungsvertrag**

Zwischen Frau Ulrike Grisard, Twilight Connemara Ponys,  
21394 Westergellersen, Telefon: 04135 1316, Mobil: 0175 852 3503

- im folgenden " Eigentümerin" genannt -

und

.....  
(Kind)

.....  
(Sorgeberechtigte/r Name, Anschrift, Telefon, Ausweis-Nr., etc.)

.....  
(zusätzliche/r Sorgeberechtigte/r)

- im folgenden "Kind" + „Sorgeberechtigte“ bzw. „Partner/in“ genannt -

über die gemeinsame Nutzung des Ponys

Name:.....  
Abstammung:.....  
Alter:.....  
Lebens.-Nr.:.....

## **§ 1**

### **Nutzungsumfang**

Das Kind ist berechtigt, das Pony im Gelände und in der Reitbahn unter ständiger Aufsicht der namentlich genannten Sorgeberechtigten im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst einzusetzen. Eine Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte sowie die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers.

Den Kindern und ihren Eltern ist bewusst, dass die Ponys schon älter und nicht mehr voll belastungsfähig sind. Es steht mehr das Umsorgen, Betüdeln und Spazierengehen im Vordergrund als das „Reiten“.

## **§ 2**

### **Nutzungszeiten**

Das Kind umsorgt und bewegt das Pony 3 mal / 4 mal pro Woche. Die

Nutzungszeiten sind einvernehmlich zu regeln. Dabei darf die Nutzungsmöglichkeit nicht zur Unzeit eingeräumt werden.

### **§ 3**

#### **Nutzungsentgeld**

Die Sorgeberechtigten zahlen für die Nutzungsmöglichkeit einen monatlichen Betrag in Höhe von 60,- / 80,- EUR. Die Sorgeberechtigten des Kindes sind verpflichtet, diesen Betrag bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Ulrike Grisard, Volksbank Lüneburger Heide, BLZ 240 603 00, Konto-Nr.: 403 3624 700 zu überweisen.

### **§ 4**

#### **Pflege des Ponys**

Der Partner verpflichten sich, das Pferd vor jedem Reiten gründlich nach den anerkannten Regeln der Pferdehaltung zu putzen, insbesondere für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen.

### **§ 5**

#### **Pflege des Zubehörs und der Stallanlagen**

Der Partner verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die normalen Verschleiß erforderlich werdenden Einzelstücke erwirbt der Eigentümer unter vollständiger Bezahlung und ohne Kostenanteile des Partners.

Bei Aufenthalt des Ponys im „Trainingslager“ Zum Rauhen Berg verpflichtet sich der Partner zum Abmisten an abgesprochenen Wochentagen von insgesamt 1,5 bzw. 2 Schubkarren in der Woche bei den kleinen Ponys, von 3 bzw. 4 Schubkarren in der Woche bei den großen Ponys.

### **§ 6**

#### **Tierarzt**

Die Sorgeberechtigten sind berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

### **§ 7**

#### **Haftpflicht**

Der Eigentümer ist Halter des Ponys i.S.d. § 833 BGB. Für das Pony besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang die Sorgeberechtigten informiert worden sind. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten

von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen die Sorgeberechtigten aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden, soweit sie durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die Sorgeberechtigten ihrerseits verzichten auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833BGB wegen aller durch das Pony verursachten Personen- und Sachschäden soweit sie nicht durch die Tierhalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Eigentümers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Eigentümers beruhen.

## **§ 8**

### **Schäden am Pony**

Die Sorgeberechtigten haften nicht für Schäden an dem Pony, die auf der vereinbarten oder genehmigten Nutzung des Ponys gem. § 1 dieses Vertrages beruhen und nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen sind.

Für den Fall eines solchen Fehlverhaltens seitens der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes haben diese dem Eigentümer die Kosten der Heilung des Ponys, einen etwaigen Minderwert, für die Zeit der Wiederherstellung anfallende laufende Unterhaltskosten sowie ggf. die Kosten für die tatsächlich erfolgte Anmietung eines Ersatzponys zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Vertragslaufzeit**

Der Vertrag beginnt am .....

Es wird ein Probemonat vereinbart. Verläuft die Kinder-Reitbeteiligung zur Zufriedenheit beider Parteien, wird er auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Eigentümerin wie die Sorgeberechtigten können den Vertrag mit 4 wöchiger Frist zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgeblich.

## **§ 10**

### **Fristlose Kündigung**

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

1. wenn das Nutzungsentgelt gem. § 3 des Vertrages für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats bei dem Eigentümer eingeht,
2. wenn das Pony aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Partners zu Schaden gekommen ist,

3. wenn die vertraglichen Verpflichtungen vom Partner besonders grob oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt worden sind.

## **§ 11**

### **Zusätzliche Vereinbarungen**

Der Vertrag beinhaltet das Recht und die Verpflichtung, mindestens 4x im Monat kostenfreien Kinder-Reitunterricht bei Ulrike oder Annika Grisard zu nehmen. Die Eigentümerin muss die Möglichkeit haben, sich stets einen Überblick über den Stand des Teams Reiter/Pony zu machen.

Zusätzlicher (zu bezahlender) Reitunterricht ist möglich. Für das Bestellen anderer Reitlehrer ist eine Erlaubnis bei der Eigentümerin einzuholen, die jederzeit zurückgezogen werden kann, sofern der Unterricht nicht mehr ihren Vorstellungen entspricht.

Bei Problemen des Miteinanders Reiter/Pony ist unverzüglich Rat bei der Eigentümerin einzuholen. Ein der Eigentümerin unbekanntes Problem wäre Grund zur fristlosen Kündigung.

Gründe, die aufgrund von höherer Gewalt und durch Witterungsunbilden das Reiten und den Besuch verhindern, bedürfen nicht der Entschuldigung. Sollten jedoch Krankheit oder Zeitmangel das Reiten oder den Besuch regelmäßig verhindern, ist dies mit der Eigentümerin abzusprechen.

Es ist selbstverständlich, dass ein krankes Pony nicht genutzt werden darf, dass für den Partner jedoch trotzdem die Betreuungsverpflichtung weiterhin anfällt. Titel: „Wie mein eigenes Pony“.

Für Zuchtstuten muss für die letzten 3 Monate der Trächtigkeit nur der halbe Betrag bezahlt werden, ebenso im 1. Monat mit Fohlen bei Fuß. Es ist selbstverständlich, dass dann die Nutzbarkeit für das Kind nur eingeschränkt vorhanden ist.

---

---

*Die Eigentümerin weist auf folgende Besonderheiten des Pferdes hin (z.B. nicht straßensicher etc. / individuelle Leistungsfähigkeit des Pferdes)*

## **§ 12**

### **Änderung des Vertrages**

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dieser Vertrag nicht seinem Gesamthalt nach unwirksam.

Westergellersen, den .....

\_\_\_\_\_  
Eigentümerin

\_\_\_\_\_  
Partner/in

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter/in

Mit dem Kind und dessen Sorgeberechtigten ist dieser Vertrag durchgesprochen und im einzelnen erläutert worden. Insbesondere die Konsequenzen und Rechtsfolgen des Haftungsverzichtes im § 7 dieses Vertrages wurden eingehend durchgesprochen, erklärt und vereinbart bzw. genehmigt.

\_\_\_\_\_  
Eigentümerin

\_\_\_\_\_  
Partner/in

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter gesetzlicher Vertreter